## Umweltanwaltschaft Steiermark

www.umweltanwaltschaft.gv.at/de/umweltanwaltschaften/steiermark

## Verschmutzter Müllplatz

Der allgemeine Müllplatz in unserer Siedlung ist regelmäßig völlig überfüllt und dementsprechend verschmutzt und unansehnlich.

Das Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 (LGBl. Nr. 65/2004 idF. LGBl. Nr. 87/2014) regelt in seinem § 10 Abs. 1 die Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter.

Abs. 1: Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter an <u>leicht zugänglicher Stelle</u> aufgestellt und ebenso an leicht zugänglicher Stelle <u>zur Abholung</u> <u>bereitgestellt</u> werden sowie dass bei deren Benützung <u>keine ungebührlichen Belästigungen</u> erfolgen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

Abs. 2: In die Abfallsammelbehälter darf nur der im Abfuhrbereich anfallende Siedlungsabfall gemäß § 4 Abs. 4 eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit zu befüllen, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.

Bei falscher Handhabung droht eine Geldstrafe bis zu 30.000 Euro oder eine Ersatzfreiheitstrafe bis zu 6 Wochen. Zuständige und strafende Behörde ist die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde.

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000937

Für die <u>Reinigung und Instandhaltung des Müllplatzes</u> an sich sind die Eigentümer nach dem Zivilrecht selbst verantwortlich.